

Die Briefe des Codex Udalrici n. 234 und 235.

Von J. Bachmann.

In dem ersten Jahrgange der 'Historischen Vierteljahrsschrift' (1898) S. 222 ff. hat E. Schaus die Frage der Einreihung der beiden Briefe n. 234 und 235 des Codex Udalrici einer eingehenden Untersuchung unterzogen und kommt zu dem Resultate, dass beide Schreiben nicht, wie man früher annahm¹, in die Zeit Calixts II. zu setzen seien, sondern erst in die Honorius' II. Die Frage der Echtheit stand dem Verfasser vom Anfang an fest. Dieser Ansicht hat sich allem Anscheine nach K. Hampe² angeschlossen. Trotz der sich scheinbar klar ergebenden Schlussfolgerung kann ich die Schaussche Darlegung nicht als endgültig betrachten, da sich gegen diese Auffassung schwer wiegende Bedenken erheben lassen, die bei Schaus unberücksichtigt geblieben sind. Ich halte es deshalb für berechtigt, die Frage nochmals einer Revision zu unterziehen.

Zwei Gründe sind es hauptsächlich, auf die Schaus seine Annahme aufbaut. — In dem Briefe n. 235 sagt Adalbert von Mainz in Bezug auf die Wahl Rugers zum Bischof von Würzburg: 'quem sibi sancta Wirzeburgensis ecclesia . . . canonicè intronizandum elegerat'. Dieses plusquamperfektische *elegerat*, welches Adalbert für Ruger im Gegensatz zum '*est ascitus*' in Bezug auf Gebhard von Henneberg gebraucht, erlaube den Schluss, dass Rugers Tod schon erfolgt sei. Deshalb müsste der Brief nach dem 26. VIII. 1125 erfolgt sein. — Zweitens weist der Verfasser auf folgende Stelle in dem Schreiben des Papstes an den Erzbischof von Mainz (Cod. Udalr. n. 234) hin: '*Wirzeburgensis . . . se a vobis contra iusticiam*

1) Hefele, im Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit, Bd. IX (1862), S. 74 ff. und Bernhardi, Lothar III. S. 110, Anm. 19.

2) Hampe, Histor. Zeitschrift, Bd. 94, S. 402.